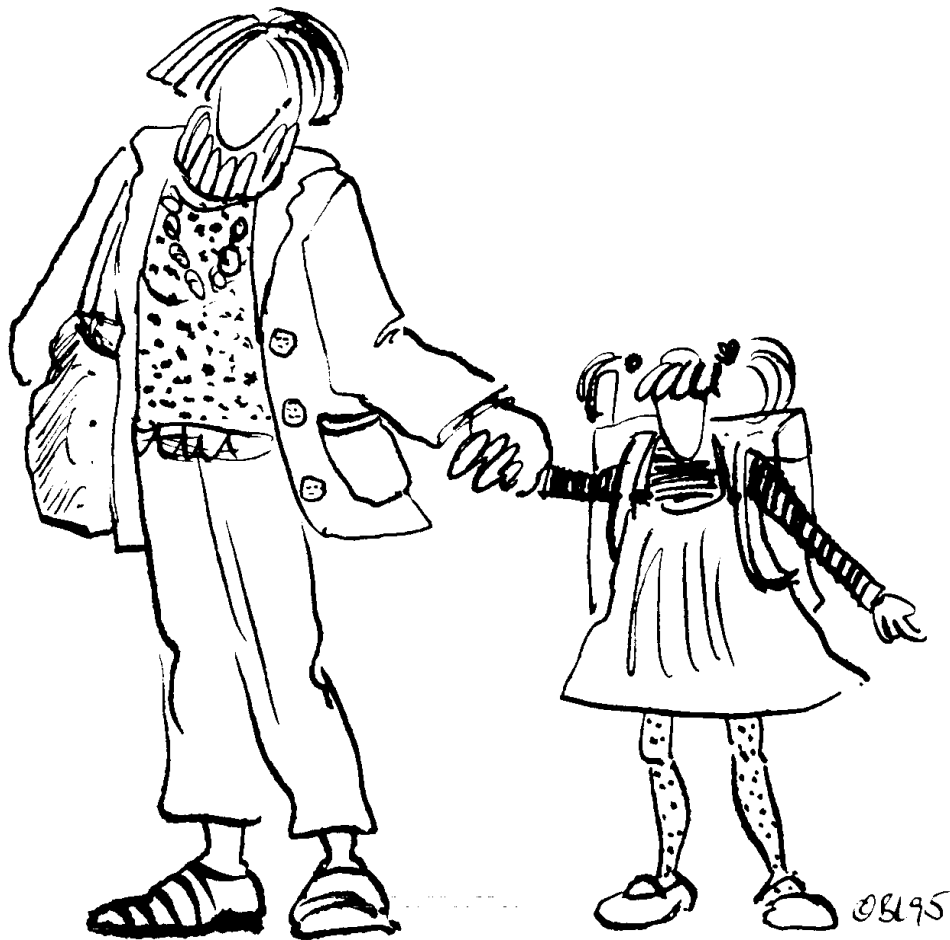


Mit Kind/Kindern an der Fachhochschule Flensburg



	Seite
EINLEITUNG	2
1. FINANZIELLE HILFEN	2
1. 1 Bafög	2
1. 2 Wohngeld	3
1. 3 Unterhaltsvorschuss	4
1. 4 Kindergeld	4
1. 5 Kindergeldzuschlag / Kinderfreibetrag	4
1. 6 Elterngeld	5
1. 7 Bundesstiftung Mutter und Kind	5
1. 8 Leistungen der Grundsicherung (für Arbeitssuchende) – SGB II	6
1. 9 Krankenkassenleistung	7
1. 10 Studentenwerk	8
1. 11 Familienferien	8
1. 12 Rentenversicherung	9
2. WOHNEN	10
2. 1 Studierendenwohnheime	10
2. 2 Wohnberechtigungsschein	10
3. ORGANISATION DES STUDIUMS	11
3. 1 Studien- und Prüfungsordnungen	11
3. 2 Urlaubssemester	11
4. ARBEITSRECHTLICHE REGELUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE	11
4. 1 Mutterschutz	11
4. 2 Elternzeit	12
4. 3 Befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaftlerinnen - WissZeitVG	13
4. 4 Was tun, wenn das Kind krank wird?	13
5. SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT	13
5. 1 Beratung zu § 218	13
5. 2 Beratung zu sozialen und finanziellen Hilfen	15
6. KINDERBETREUUNG	15
6. 1 Kindertagesstätte (Kita) des Studentenwerkes	16
6. 2 sonst. Kindertagesstätten	16
6. 3 Kindergärten	16
6. 4 Betreute Grundschulen	17
KALENDER MIT DEN WICHTIGSTEN TERMINEN UND FRISTEN	17
ÜBERSICHT ÜBER DIE FRISTEN	19
IMPRESSUM	20

EINLEITUNG

Die hier vorgelegte Informationsbroschüre "Mit Kind/ern an der Fachhochschule Flensburg" entstand, weil in zahlreichen Einzelberatungen von Angehörigen der Fachhochschule Flensburg immer wieder der Bedarf deutlich wurde, einen Gesamtüberblick über Informationen zu haben, die für Schwangerschaft und Elternschaft möglicherweise wichtig sind. Solche Informationen betreffen Stellen und Adressen, bei denen Anträge zu stellen sind, Möglichkeiten, aber auch Grenzen von Hilfeleistungen, Fristen, Termine u.v.a. Hier sind möglichst viele solcher Informationen zusammengestellt. Das Infoblatt soll helfen, die für die jeweilige Einzelsituation wichtigen Fragen und Anliegen festzustellen und vorzuklären. Die Beratung zu Einzelproblemen bzw. zur jeweils individuellen Situation kann sie aber nicht ersetzen.

1. FINANZIELLE HILFEN

1.1 BAföG

Leistungen nach dem Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetz stehen allen StudentInnen zu, die die im Gesetz genannten Bedingungen erfüllen. Für StudentInnen mit Kind(ern) gelten beim BAföG allerdings einige Sonderregelungen. Es gibt Ausnahmen bei den Anspruchsvoraussetzungen, der Förderhöchstdauer und der Darlehensrückzahlung.

BAföG kann über die Förderungshöchstdauer gezahlt werden, wenn sich das Studium aus folgenden Gründen verlängert hat:

- *'schwerwiegende Gründe'*; dies sind z.B. Ausfallzeiten durch körperliche Beschwerden während der Schwangerschaft oder durch Geburt und Wochenbett.
- *Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.*

Für Schwangerschaft und Erziehung eines eigenen Kindes können die *Förderungshöchstdauer* und/oder die Frist bis zur Vorlage des Leistungsnachweises auf Antrag verlängert werden:

Ein Weiterförderungsantrag (Formular) und eine Begründung (formlos) für das Überschreiten der Förderungshöchstdauer können beim Amt für Ausbildungsförderung unter Beachtung der Fristen eingereicht werden.

Wichtig ist, dass alle Verlängerungen und Zahlungen früh beantragt werden, weil sie nicht selbstverständlich bewilligt werden.

Mit der Geburt des Kindes entfällt der Mietkostenzuschuss nach der BAföG-Härtefallverordnung, da nun ein *Wohngeldanspruch* besteht.

Bei der Darlehensrückzahlung ist es möglich, aufgrund von Kinderbetreuung eine Minderung der Darlehensschuld zu erwirken.

Eine individuelle BAföG-Beratung ist in jedem Fall zu empfehlen!

BAföG-Angelegenheiten sind einzureichen beim BAföG-Amt:

Studentenwerk Schleswig-Holstein

Anstalt des öffentlichen Rechts

Westring 385

24118 Kiel

Tel.: 0431/8816-197/-205

oder Herrn Westphal 0431/8816-168

e-mail: gs.kiel@studentenwerk-s-h.de

www.studentenwerk-s-h.de

Kurzinformationen erhalten Sie in der

Geschäftsstelle des Studentenwerks

Fachhochschule Flensburg

Kanzleistraße 94

24943 Flensburg

Gebäude Mensa, Zi. OG 2.08

Tel.: 0461/17585 oder 0461/805-1207

Öffnungszeiten: täglich 9.00 - 12.00 Uhr, außer Do.

www.studentenwerk-s-h.de

Während der Vorlesungszeit berät **jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat** an den Flensburger Hochschulen ein Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung vom Studentenwerk Kiel in der Geschäftsstelle Flensburg

Mensa, Zi. OG 2.07 von 9.00 bis 13.30 Uhr

1.2 Wohngeld

Nicht jede(r) hat Anspruch auf Wohngeld. Wer z.B. BAföG erhält, bekommt einen Mietzuschuss i.d.R. mit dem BAföG ausgezahlt. Nach der Geburt eines Kindes können Sie einen Wohngeldantrag stellen.

Wohngeld können Sie beantragen bei der:

Wohngeldstelle im Bürgerbüro

Stadt Flensburg - Rathaus -

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Tel.: 0461/85-0

www.flensburg.de

Wer im Kreis Nordfriesland oder im Kreis Schleswig-Flensburg lebt, kann Wohngeld bei der örtlichen Gemeindeverwaltung/Amt beantragen.

Wohnberechtigungsschein siehe 2. 2

1.3 Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird für Kinder gezahlt, die mit einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung leben und vom anderen, getrennt lebenden Elternteil, keinen Unterhalt bekommen.

Unterhaltsvorschuss wird nur 3 Monate rückwirkend gezahlt. D.h., dass Unterhaltsvorschuss bei Erfüllung der Voraussetzungen spätestens nach der Geburt beantragt werden sollte. Unterhaltsvorschuss können Sie beim Amt für Jugend- und Sozialdienste beantragen.

Jugend- und Sozialdienste

Stadt Flensburg

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Tel.: 0461/85-0

www.flensburg.de

Wenn Sie im Kreis Nordfriesland oder Schleswig-Flensburg wohnen, wenden Sie sich an die dortigen Jugend- und Sozialdienste.

1.4 Kindergeld **BKGG**

Eltern, die in Deutschland ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten steuerfrei Kindergeld.

Rückwirkend kann Kindergeld längstens 6 Monate gezahlt werden. Also warten Sie nach der Geburt nicht zu lange mit der Beantragung.

Familienkasse Flensburg

Eckernförder Landstr. 65 (Telekomgebäude)

24941 Flensburg

Fax: 0461/99572 19

e-mail: Familienkasse-Flensburg@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de Service Geldleistungen A – Z Kindergeld

1.5 Kindergeldzuschlag/Kinderfreibetrag **BKGG § 6a**

Für jedes Kind gibt es einen Steuerfreibetrag pro Jahr. Wenn beide Eltern berufstätig sind, sollte der Freibetrag bei der- oder demjenigen in die Steuerkarte eingetragen werden, die/der mehr verdient.

Alleinerziehende erhalten nur den halben Kinderfreibetrag. Der andere Elternteil kann allerdings auf seinen Steuervorteil verzichten/ihn abtreten, so dass auch Alleinerziehende den vollen Kinderfreibetrag erhalten können.

Wer steuerlich den Freibetrag nicht voll oder gar nicht ausschöpfen kann (weil das Einkommen zu gering ist, BAföG, Unterhalt u.ä. gezahlt wird), kann einen Kindergeldzuschlag erhalten.

Der Zuschlag wird entweder rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr oder als monatliche Leistung im Voraus an die Personen gezahlt, die kein zu versteuerndes Einkommen haben. StudentInnen erhalten i.d.R. monatlich den Kindergeldzuschlag. Bei getrennt lebenden Eltern hat jeder Elternteil steuerlich einen Anspruch auf einen halbierten Kindergeldzuschlag.

Kindergeldzuschlag können Sie ebenfalls bei der Familienkasse der Arbeitsagentur beantragen (Anschrift siehe 1. 4 Kindergeld).

1. 6 Elterngeld

Für Kinder, die nach dem 01. Januar 2007 geboren werden, wird Elterngeld über 12 und 2 Partnermonate gezahlt.

Das Erziehungsgeld wird nur noch für Eltern von Kindern gezahlt, die vor dem 01. Januar 2007 geboren wurden und wird je nach Voraussetzungen bis zu 2 Jahren gezahlt.

Mütter und Väter mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können für Kinder, die sie überwiegend selbst betreuen, Elterngeld erhalten.

Der Antrag für das Elterngeld kann direkt nach der Geburt, zusammen mit der Geburtsurkunde des Kindes, beim Landesamt für soziale Dienste gestellt werden.

Wer Mutterschaftsgeld (siehe 1. 9 Krankenkassenleistung) von der Krankenkasse und vom Arbeitgeber erhält, bekommt erst nach 8 bzw. 12 Wochen (Ablauf der Mutterschutzfrist) das Elterngeld.

Das Elterngeld ist steuerfrei, das übrige Einkommen unterliegt aber den Steuergesetzen.

Für Studierende die keine Erwerbseinkünfte haben, gilt das Mindestelterngeld, Es wird steuerfrei gezahlt und darf nicht auf andere Sozialleistungen und Wohngeld angerechnet werden.

Infos unter: www.bmfsfj.de/elterngeldrechner

Den Antrag richten Sie an:

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Seminarweg 6

24837 Schleswig

Tel.: 04621/806-0

e-mail: post.sl@lasd-sh.de

www.lasd-sh.de

(Antragsformulare können auch vor der Geburt des Kindes angefordert werden. Der Antrag kann per Post zum Versorgungsamt geschickt werden und muss **nicht** persönlich abgegeben werden.)

1. 7 Bundesstiftung Mutter und Kind

Aus der Bundesstiftung Mutter und Kind können Frauen, die aufgrund einer Schwangerschaft in eine Notsituation geraten sind, finanzielle Hilfen erhalten. Die Bundesstiftung ist eine staatliche Stiftung. Einen Rechtsanspruch auf diese Mittel gibt es allerdings nicht.

Über Art und Umfang der Hilfe wird individuell, je nach Notlage der Frau, entschieden. Hilfen sollen gerade für die Dinge gewährt werden, die nicht über einen Rechtsanspruch (beim BAföG-Amt, Sozialamt usw.) geltend gemacht werden können und die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern.

Bei der Bundesstiftung gibt es Einkommensgrenzen, die allerdings relativ hoch sind (und von StudenInnen i.d.R. nicht überschritten werden). Anträge können nur während der Schwangerschaft, am besten möglichst früh, gestellt werden. Nach der Geburt ist eine Antragsstellung nicht mehr möglich.

Auskünfte über die Stiftung können in anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gegeben werden (siehe 5. Schwangerschaft und Geburt). In Flensburg nehmen folgende Stellen Anträge entgegen. (Eine Terminabsprache erspart Wartezeiten!)

Gesundheitsdienste im Gesundheitshaus

Stadt Flensburg
Norderstraße 58-60
24939 Flensburg
Tel.: 0461/85-0

Diakonisches Werk

Johanneskirchhof 19
24937 Flensburg
Tel.: 0461/4 80 83 26

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Dr.-Todsens-Str. 4
24937 Flensburg
Tel.: 0461/2 48 24
e-mail: skf-flensburg@t-online.de

1. 8 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

Von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sind StudentInnen in der Regel ausgeschlossen, da Anspruch auf BAföG oder andere vorrangige Leistungen, wie z.B. Unterhalt besteht. Wer jedoch ein *Urlaubssemester* aufgrund der Geburt des Kindes beantragt/antritt, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen während des Urlaubssemesters Leistungen erhalten (**Achtung:** eine Exmatrikulation muss **nicht** erfolgen!).

Ein Anspruch auf Mehrbedarf (z. B. für werdende Mütter oder für Alleinerziehung) kann unabhängig von dem Anspruch auf die Regelleistung gegeben sein.

Im Einzelfall kann auch z.B. eine Leistung während des Examenssemesters gezahlt werden, wenn ein besonderer Härtefall gegeben ist (Einzelfallentscheidungen, wenn z.B. das BAföG-Amt einen Darlehensantrag abgelehnt hat). In diesem seltenen Fall werden Leistungen allerdings auf Darlehensbasis gewährt, d. h. es ist eine Rückzahlungsvereinbarung zu treffen.

Für Kinder kann u.U. ein Leistungsanspruch bestehen, wenn sie keinen Unterhaltsvorschuss (siehe 1. 3.) erhalten und der andere Elternteil das Kind nicht unterhalten kann (weil sie/er z.B. selbst noch studiert). Dieser Anspruch kann auch entstehen, wenn ggf. die Eltern selbst von Leistungen ausgeschlossen sind.

Auskünfte und Anträge sind bei dem zuständigen Leistungsträger zu erhalten, bei einem gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz in Flensburg ist dies die ARGE Flensburg, Waldstraße 2 in 24939 Flensburg (Tel. 819-700).

Sämtliche Informationen/Internen Weisungen sowie aktuelle Merkblätter/Vordrucke zu dieser Thematik sind veröffentlicht: www.arbeitsagentur.de

1.9 Krankenkassenleistungen

Mutterschaftsgeld

Innerhalb der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung bei normalen Geburten, 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) wird von der Krankenkasse für die Frauen, die in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, Mutterschaftsgeld gezahlt.

Die Zahlung setzt sich aus einem Anteil der Krankenkasse und einem Anteil des Arbeitgebers bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes zusammen. Um übergangslos Mutterschaftsgeld zu erhalten, sollte eine Frau sich sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Termin an ihre Krankenkasse wenden.

Wenn eine Frau Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld vom Arbeitsamt bezieht, erhält sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, also in Höhe der Bezüge durch das Arbeitsamt.

Frauen, die gearbeitet haben und die Vorversicherungs- bzw. Vorbeschäftigungszeiten erfüllen, jedoch zum Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist nicht oder privat krankenversichert sind, erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Telefon-Hotline: 0228/619 18 88

e-mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.mutterschaftsgeld.de

Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Allerdings wird es auf das Elterngeld angerechnet. (Es wird nicht angerechnet, wenn der Vater während der Mutterschutzfrist der Elterngeldbesitzer ist!)

1.10 Studentenwerk

Das Studentenwerk gewährt Studierenden nach der Geburt eines Kindes eine Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinder-Ausstattung. Die Beihilfe ist innerhalb eines halben Jahres nach der Geburt zu beantragen. Die Beihilfe wird auch den nichtehelichen Vätern bewilligt.

Anträge können Sie in den Geschäftsstellen des Studentenwerkes erhalten (siehe 1. 1). Weiterhin gibt es die Möglichkeit der Gewährung eines *Studienabschlussdarlehens* durch das Studentenwerk. Gefördert werden bedürftige Studierende in der Examensphase, wenn alle anderen Förderungsansprüche erloschen sind. Die Bedürftigkeit muss durch Offenlegung der Einkommensverhältnisse und durch die Versicherung durch einen Bürgen nachgewiesen werden. Gefördert wird in der Regel für die Dauer eines Semesters. Das Darlehen kann sehr kurzfristig gewährt werden. Ein Nachteil ist, dass es auch sehr kurzfristig wieder zurückgezahlt werden muss; es sind allerdings niedrige Raten möglich. Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Studentenwerk Schleswig-Holstein

Abtl. Soziale Betreuung

Westring 385

24118 Kiel

Tel.: 0431/8816-185

e-mail: angelika.prochnow@studentenwerk-s-h.de

www.studentenwerk-s-h.de

1.11 Familienferien

Für Familienferien können Sie pro Tag und Person Zuschüsse beantragen.

Dauer: Mindestens 14 Tage, höchstens 21 Tage (einschließlich An- und Abfahrt)

Teilnehmende: Familien mit mindestens zwei Kindern oder einem behinderten Kind oder Alleinerziehende mit mindestens einem Kind - sofern eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Der Nachweis des Einkommens entfällt automatisch bei Empfängern von Wohngeld, Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt.

Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor Beginn des Urlaubs gestellt werden, und zwar über die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege oder über den Deutschen Familienverband (Landesverband Schleswig-Holstein) an das

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

des Landes Schleswig-Holstein

Adolph-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Tel.: 0431/988-0

www.schleswig-holstein.de

Auskünfte erteilen außerdem die Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege. Dort können Sie auch eine Mütter- oder Mutter-Kind-Kur beantragen.

Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig e.V.

Im Haus der Familie
Wrangelstr. 18
24937 Flensburg
Tel. 0461/50 32 60
e-mail: info@hausderfamilie-flensburg.de

Caritas Ortsverband Flensburg

Hafendamm 31 a
24937 Flensburg
Tel: 0461/2 31 74
e-mail: caritas-flensburg@t-online.de

Deutsches Rotes Kreuz

Schleswiger Str. 30-32
24941 Flensburg
Tel.: 0461/1 40 46 00

Diakonisches Werk

Johanneskirchhof 19
24937 Flensburg
Tel.: 0461/4 80 83 26

1.12 Rentenversicherung

Für die Erziehung von Kindern werden *Kindererziehungszeiten* angerechnet. Das sind Zeiten, in denen der Pflichtbeitrag als gezahlt gilt. Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, beträgt die Pflichtbeitragszeit ein Jahr; für Kinder die nach dem 01.01.1992 geboren wurden, beträgt sie pro Kind drei Jahre. Mit Kindererziehungszeiten können die Anspruchsvoraussetzungen für Renten erfüllt werden. Sie wirken sich auf die Höhe der Rente aus.

Außerdem gibt es *Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung*, und zwar pro Kind 10 Jahre, jedoch längstens bis 10 Jahre nach der Geburt des letzten Kindes. Die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können sich auf die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch auswirken, jedoch nicht auf die Höhe der Rente.

Grundsätzlich werden sowohl Kindererziehungszeiten als auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung der Mutter zugeschrieben. Die Eltern können aber auch eine gemeinsame Erklärung abgeben, in der sie die Zeiten dem Vater zuordnen. Diese Erklärung kann rückwirkend nur für bis zu drei Kalendermonaten abgegeben werden. Sie ist manchmal sinnvoll, z.B. wenn die Mutter versicherungspflichtig arbeitet, der Vater aber noch studiert. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

Kostenlose Beratung und Auskunft erhalten Sie nach telefonischer Absprache bei:

Deutsche Rentenversicherung

Große Str. 63

24937 Flensburg

Tel.: 0461/1 44 83-0

www.deutsche-rentenversicherung.de

2. WOHNEN

2.1 Studierendenwohnheime

In Flensburg gibt es Studierendenwohnheime für deren Verwaltung das Studentenwerk Schleswig-Holstein zuständig ist.

Wohnmöglichkeiten für Studierende mit Kind sind begrenzt möglich.

Geschäftsstelle des Studentenwerks

Fachhochschule Flensburg

Kanzleistraße 94

24943 Flensburg

Gebäude Mensa, Zi. OG 2.08

Tel.: 0461/17585 oder 0461/805-1207

Öffnungszeiten: täglich 9.00 - 12.00 Uhr, außer Do.

www.studentenwerk-s-h.de

2.2 Wohnberechtigungsschein

Mit einem Wohnberechtigungsschein haben Sie Anspruch auf eine Sozialwohnung. Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Sie bei:

Stadt Flensburg

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Tel.: 0461/85-0

www.flensburg.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Sozialzentrum Flensburg

Bahnhofstr. 38

24937 Flensburg

Tel.: 0461/168440

3. ORGANISATION DES STUDIUMS

3.1 Studien- und Prüfungsordnungen

Ausnahmeregelungen für Schwangere und Studierende mit Kindern sind bisher in den wenigsten Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen. Grundsätzlich gilt, dass Ausfallzeiten während der Mutterschutzzeit analog zu Krankheitsfällen geregelt werden. Eine Verlängerung von Fristen wird aus diesem Grund auf Antrag gewährt. Während der Schwangerschaft muss die Studentin selbst beurteilen, inwieweit sie in der Lage ist, die Studienleistungen zu erbringen. Schutzvorschriften für Schwangere und stillende Mütter, die im Mutterschutzgesetz geregelt sind, müssen eingehalten werden. (z.B. Verbot von schwerer körperlicher Arbeit, verlängerter Arbeitszeit, Arbeit mit Gefahrstoffen, Strahlenbelastung)

3.2 Urlaubssemester

Studierende können sich während des Studiums aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere neben der eigenen Erkrankung oder der naher Angehöriger die eigene Mutterschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde. Die Beurlaubung ist allerdings nur für volle Semester möglich.

Der Antrag auf Beurlaubung ist i.d.R. mit der Rückmeldung zu stellen, es ist jedoch bei Schwangerschaft etc. eine rückwirkende Beurlaubung möglich. Die Beurlaubung sollte nicht mehr als 2 Semester umfassen, jedoch ist im Ausnahmefall auch eine Verlängerung auf insgesamt 6 Semester möglich.

Ein persönliches Gespräch mit dem Prüfungsamt sollten Sie unbedingt wahrnehmen (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Tel.: 0461/805-1307).

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte werden bei Schwangerschaft 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung freigestellt (siehe 4.1). Das bedeutet, dass der Vertrag ohne Zahlung weiterläuft. Für diese Zeit kann die Fachhochschule (bzw. die Bibliothek) eine Vertretung einstellen. Individuelle Regelungen sind Verhandlungssache.

4. ARBEITSRECHTLICHE REGELUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

4.1 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt auch für Studentinnen (jeder Staatsangehörigkeit), die in einem Arbeitsverhältnis in Deutschland stehen, auch für Teilzeitbeschäftigte.

Sobald eine werdende Mutter Gewissheit über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung hat, sollte sie ihren Arbeitgeber unverzüglich unterrichten. Der Arbeitgeber ist dann durch Gesetz dazu verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtamt die Schwangerschaft mitzuteilen.

Kündigungsschutz

Kündigungsschutz besteht während der gesamten Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung. Ungültig ist zudem eine Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn ihm die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wurde.

Beschäftigungsverbot

In den letzten 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die werdende Mutter nicht mehr arbeiten, außer sie wünscht dies ausdrücklich (Einverständnis kann jederzeit zurückgezogen werden). Absolutes Beschäftigungsverbot besteht für 8 Wochen nach der Entbindung (bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten für 12 Wochen).

Setzt eine Frau wegen eines Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise aus oder muss sie die Tätigkeit bzw. die Entgeltgruppe wechseln, erhält sie den ihr entstehenden Verdienstaufschlag vom Arbeitgeber ersetzt.

Eine Frau, die stillt, kann nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit "Stillpausen" während ihrer Arbeitszeit beanspruchen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde bei einer Arbeitszeit von acht Stunden).

Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie eine Broschüre beziehen, die weitere Informationen enthält: "Mutterschutz - Leitfaden zum Mutterschutz"

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

www.bmfsfj.de

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim:

Gewerbeaufsichtsamt Schleswig Tel.: 04621/38451

4.2 Elternzeit

Elternzeit können ArbeitnehmerInnen längstens für 3 Jahre nach der Geburt des Kindes erhalten. Die Frau/der Mann bestimmt, wie lange sie/er Elternzeit nehmen möchte. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber muss die Elternzeit gewähren. Frau/Mann muss spätestens 7 Wochen vor Antritt der Elternzeit dem Arbeitgeber verbindlich mitteilen, wie lange sie/er Elternzeit nehmen möchte. In der Elternzeit bleibt Frau/Mann in ihrer/seiner Krankenkasse, wenn sie/er nur Elterngeld beziehen, beitragsfrei pflichtversichert.

BeamtenInnen, StudentInnen und alle, die nicht in einer Krankenkasse pflichtversichert sind, müssen auch in der Elternzeit Krankenversicherungsbeiträge bezahlen. Bei der Rentenversicherung werden Elternzeiten angerechnet.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Nach der Elternzeit muss der Arbeitgeber einen vergleichbaren Arbeitsplatz mit der gleichen Vergütung wie vor der Elternzeit zur Verfügung stellen.

Elternzeit kann nicht genommen werden, wenn der andere Elternteil zu Hause ist und **nicht** erwerbstätig, in Ausbildung oder arbeitslos/arbeitssuchend ist.

Während der Elternzeit ist Teilzeitarbeit (bis zu 30 Stunden in der Woche) auch bei einem anderen Arbeitgeber zulässig (sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen).

4.3 Besonderheiten für befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft

- WissZeitVG –

Gemäß WissZeitVG §2, Abs. 5, Satz 1 und 3 sind Zeiten einer Beurlaubung, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren gewährt werden, nicht auf die Dauer der Befristung anzurechnen, sofern die Dauer der Beurlaubung zwei Jahre nicht überschreitet. Das bedeutet, dass sich der Arbeitsvertrag, wenn z.B. ein Jahr Elternzeit in Anspruch genommen wird, um ein Jahr verlängert.

Ebenfalls verlängert sich der Arbeitsvertrag um die Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Die Befristungsdauer § 2, Abs. 1 und 2 und Beurlaubung gilt ebenfalls für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Drittmittelförderung.

4.4 Was tun, wenn das Kind krank wird?

Dieses Problem stellt sich ArbeitnehmerInnen immer wieder. Grundsätzlich besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung für jedes Kind unter 12 Jahren von 10 Tagen pro Elternteil. Alleinerziehende haben entsprechend Anspruch auf 20 Tage. Für zwei Kinder stehen 40 Tage, ab drei Kinder max. 50 Tage zur Verfügung, also pro Elternteil 25 Tage.

Um diese Freistellung in Anspruch zu nehmen, muss der Arzt ein spezielles Attest ausstellen, das bei der Krankenkasse vorzulegen ist. Diese zahlt jedoch nur dann Kinderpflege-Krankengeld, falls kein anderes im Haushalt lebendes Familienmitglied die Betreuung übernehmen kann.

Bei Bedarf geben die zuständigen Krankenkassen weitere Auskünfte.

5. SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

5.1 Beratung zu § 218

Die Entscheidung liegt bei Ihnen. Sie benötigen *keine* von ärztlicher Seite befürwortete *Indikation*.

Beratung

Die Beratung muss "ergebnisoffen" sein. Das heißt: Sie treffen die Entscheidung selbst. Sie sollen nicht überredet werden, die Schwangerschaft fortzusetzen.

Zugleich aber "dient die Beratung dem Schutz des ungeborenen Lebens". Das heißt: sie muss sich "von dem Bemühen leiten" lassen, "die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr die Perspektive für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortlich und gewissenhafte Entscheidung zu treffen."

Aufgabe der Beratung ist es daher vor allem, Sie über Ihre Rechtsansprüche und mögliche Hilfen zu informieren und Ihnen die in Frage kommenden Hilfen und Leistungen zu vermitteln.

Kosten

Die Krankenkassen übernehmen nur unter bestimmten Voraussetzungen (medizinischer und kriminologischer Indikation) die Kosten für den Abbruch. Wenn Ihr verfügbares persönliches Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Genaue Informationen können Sie in den Beratungsstellen erhalten.

In Flensburg gibt es vier anerkannte Beratungsstellen, an die Sie sich wenden können:

Gesundheitsdienste im Gesundheitshaus

Stadt Flensburg

Norderstraße 58-60

24939 Flensburg

Tel.: 0461/852741

Anmeldung und Auskunft: Mo. u. Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Offene Sprechstunde: Di. u. Do. 14.00 - 15.30 Uhr

Diakonisches Werk

des Kirchenkreises Flensburg

Johanniskirchhof 19

24937 Flensburg

Tel.: 0461/4 80 83 14

PRO FAMILIA Beratungsstelle

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,

Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.

Marienstraße 29-31

24937 Flensburg

Tel.: 0461/9 09 26 40

e-mail: flensburg@profamilia.de

Anmeldung und Auskunft: Mo. - Fr. 10.00 - 12.00 Uhr
Mo. + Do. 15.00 – 17.00 Uhr
Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Kiel

-Außenstelle Flensburg-

Dr.-Todsens-Str. 4

24937 Flensburg

Tel.: 0461/2 48 24

Anmeldung und Auskunft: Mo. u. Fr. 10.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

5. 2 Beratung zu sozialen und finanziellen Hilfen

Im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes informieren alle anerkannten Beratungsstellen über soziale und finanzielle Hilfen, wenn die Schwangere sich deswegen an sie wendet (siehe 5.1).

weitere Infos: www.schwanger-info.de

6. KINDERBETREUUNG

6. 1 Kindertagesstätte (Kita) des Studentenwerkes

In der Kita gibt es z. Zt. 45 Plätze in 3 altersgemischten Gruppen für Kinder von 1 bis 6 Jahren. Die Betreuung erfolgt ganztätig durch Fachkräfte.

Betreuungszeiten: Mo. – Do. 7.15 bis 16.00 Uhr
Fr. 7.15 bis 15.00 Uhr

Leitung: Dipl.-Päd. Barbara Berard

Kindertagesstätte (Kita)

Thomas-Fincke-Str. 1

24943 Flensburg

Tel.: 0461/6 58 31

e-mail: kita.flensburg@studentenwerk-s-h.de

<http://www.fh-flensburg.de/fhfl/kinderbetreuung.html>

Eine schriftliche Anmeldung ist unbedingt erforderlich!

6.2 Private Kindertagesstätte

Kinderinsel

Adelbylund 20

24943 Flensburg

Tel. 0461/5053413

www.kinderinsel-flensburg.de

6.3 Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) in der Stadt Flensburg

Für alle Kindergärten und Kitas empfiehlt es sich, das Kind so früh wie möglich anzumelden. Durch eine einheitliche Gebührenordnung in Flensburg sind die Sätze (monatlich) festgelegt:

Einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühren können Sie beim Jugendamt stellen (siehe 1.3).

Auskunft über Tagesmütter, Kindergärten und Kitas finden sich auf den Internetseiten:

www.flensburg.de **Bildung und Kultur**

6.4 Betreute Grundschulen

In diesen Grundschulen wird den Kindern Betreuung auch außerhalb der reinen Unterrichtszeit, d.h. morgens vor Unterrichtsbeginn und nach dessen Ende bis in die Mittagszeit, angeboten. Durch Fachpersonal werden Hausaufgaben, Spiel, Bastelei u.a. betreut.

Aktuelle Auskünfte erteilt die jeweilige Schulleitung.

KALENDER MIT DEN WICHTIGSTEN TERMINEN UND FRISTEN

BAföG: Antrag auf Verlängerung der Förderhöchstdauer

Beratung für Schwangere: *möglichst früh* (siehe 5. 1)

Bundesstiftung Mutter und Kind: Antrag *möglichst bald nach bekannt werden der Schwangerschaft* zu einer anerkannten Beratungsstelle (siehe 1.7)

Elterngeld: Antrag *sofort nach der Geburt*. Die Unterlagenbeschaffung und der lange Zeitraum bis zur Bewilligung sollte beachtet werden, da nur rückwirkend 3 Monate gezahlt wird (siehe 1. 6).

Elternzeiten in der Rentenversicherung: Die Mitteilung erfolgt automatisch an den Rentenversicherungsträger. Die Elternzeit wird der Frau gutgeschrieben. Soll der Vater den mit der Elternzeit verbundenen Rentenanspruch erhalten, so müssen die Eltern gegenüber dem Rentenversicherungsträger eine gemeinsame Erklärung abgeben (1. 12)

Familienferien des Landes: Antrag *spätestens 8 Wochen vor Urlaubsantritt* (siehe 1. 11)

Freibeträge: Für das Geltendmachen von Freibeträgen bei der Steuer (Kinderfreibeträge, Haushalts- und Ausbildungsfreibeträge) müssen *die für den Lohnsteuerjahresausgleich bzw. Steuerbescheid vorgesehenen Fristen eingehalten werden*.

Fristverlängerung bei der Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Hausarbeiten, Examensarbeiten): *für die Mutterschutzzeit analog zu Krankheitsfällen beantragen* (siehe 3. 1)

Geburtsbeihilfe des Studentenwerks: Antrag *innerhalb eines halben Jahres nach der Geburt* stellen (siehe 1. 10).

Kindergeld: Antrag *innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt* stellen (wird nur für ein halbes Jahr rückwirkend gezahlt - siehe 1. 4).

Kindergeldzuschlag: Kindergeldzuschlag ist in der Regel nachträglich zu beantragen, und zwar *spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres* bzw. ab Vorlage des betreffenden Steuerbescheides. Wenn Studierende kein zu versteuerndes Einkommen haben, kann der Zuschlag auch *im Voraus* (auf Widerruf) ausgezahlt werden (siehe 1. 5).

Kindertagesstätten und -gärten: Lange Wartelisten machen eine *möglichst frühzeitige Anmeldung* und **wiederholtes** Nachfragen in vielen verschiedenen Einrichtungen unumgänglich (siehe 6).

Mutterschaftsgeld: eine Frist für die Beantragung des Pauschalbetrages ergibt sich aus der Bestimmung, dass das Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin, welches der Krankenkasse beigebracht werden muss, *frühestens 7 Wochen vor* dem erwarteten Entbindungstermin ausgestellt sein darf (siehe 1. 9).

Leistungen der Grundsicherung (für Arbeitssuchende) – SGB II: bei Beurlaubung Antrag *sofort* stellen, da nicht rückwirkend gezahlt wird (siehe 1.8).

Unterhaltsvorschussgeld: wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt, daher *spätestens drei Monate nach der Geburt beantragen* (siehe 1. 3).

Urlaubssemester: *für Fachhochschule möglichst mit der Rückmeldung*

Wohnberechtigungsschein: Den bundesweit gültigen Wohnberechtigungsschein können Sie bereits *während der Schwangerschaft* erhalten. Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung wird das ungeborene Kind voll mitgezählt (Nachweis der Schwangerschaft mit Mutterpass - siehe 2. 2).

Wohngeld: Wohngeldansprüche aufgrund eines Kindes können bereits *während der Schwangerschaft* angemeldet werden, ansonsten mit der Geburt des Kindes (siehe 1. 2).

ÜBERSICHT ÜBER DIE FRISTEN:*vor der Geburt:*

- Bundesstiftung Mutter und Kind möglichst früh Antrag stellen (siehe 1. 7)
- Leistungen der Grundsicherung auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft ab 12. Schwangerschaftswoche (siehe 1. 8)
- Arbeitgeber Schwangerschaft melden
- Krankenkasse 7 Wochen vor dem Entbindungstermin Mutterschaftsgeld beantragen
- Wohngeld (siehe 1. 2)
- Urlaubssemester beantragen

um die Geburt herum (minus 2 / plus 3 Monate):

- Mutterschutz und Mutterschaftsgeld (Urlaubssemester)
- spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit muss dem Arbeitgeber der Beginn und die Länge des Urlaubs angegeben (siehe 4. 2)
- Elternzeiten / Rentenversicherung

nach der Geburt (max. + 6 Monate):

- Unterhaltsvorschuss wird nur 3 Monate rückwirkend gezahlt (siehe 1. 3)
- Kindergeld/Kindergeldzuschlag wird längstens 6 Monate rückwirkend gezahlt (siehe 1. 5)
- Elterngeld wird längstens 3 Monate rückwirkend gezahlt (siehe 1. 6)
- Kindertagesstätten/Kindergärten (siehe 6.)
- Wohngeld (siehe 1. 2)

Impressum

Herausgeberin:

Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Flensburg
Kanzleistr. 91-92, 24943 Flensburg
Tel. 0461/805-1383, Fax 0461/805-1547
e-mail: gleichstellungsbeauftragte@fh-flensburg.de

Redaktion: Angelika Biskup

Illustration: Barbara Lang

vollständig überarbeitete 3. Ausgabe

Stand: April 2008

Die aktuelle Fassung wurde nach sorgfälliger Recherche erstellt. Wir bitten um Verständnis, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Flensburg und die Redaktion für die Vollständigkeit und korrekte Wiedergabe eine Gewähr nicht übernehmen möchte und kann.